

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 247

**Anstiftung und  
anstiftungsähnliche Handlungen  
im StGB unter Berücksichtigung  
linguistischer Aspekte**

Von

**Michael Redmann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MICHAEL REDMANN

Anstiftung und anstiftungsähnliche Handlungen im StGB  
unter Berücksichtigung linguistischer Aspekte

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer  
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 247**

# Anstiftung und anstiftungsähnliche Handlungen im StGB unter Berücksichtigung linguistischer Aspekte

Von

Michael Redmann



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs-  
und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Detlev Sternberg-Lieben, Dresden

Die Juristische Fakultät der Technischen Universität Dresden hat diese Arbeit  
im Jahre 2011 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 978-3-428-14135-7 (Print)

ISBN 978-3-428-54135-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84135-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Für viele Doktoranden besteht die erste und wohl auch wichtigste Herausforderung in der Themenfindung. Die jeweilige Aufgabenstellung muss zum einen interessant genug erscheinen, um sich über einen längeren Zeitraum vertieft mit ihr auseinanderzusetzen, ohne dabei die notwendige Motivation zu verlieren, und zum anderen genügend Fragestellungen bereit halten, um den gestellten wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Mein besonderes Glück war es, dass ich das hochinteressante Konzept der vorliegenden Arbeit lange vor dem eigentlichen Bearbeitungsbeginn gefunden hatte. Bereits als Student war ich daran interessiert, rechtliche Fragestellungen durch interdisziplinäre Denkansätze zu lösen. Als ich im Sommersemester 2003 erfuhr, dass Prof. Dr. Knut Amelung zusammen mit seinem damaligen Assistenten Herrn Dr. Martin Böse ein strafrechtliches Seminar zum „Handlungsunrecht der Anstiftung“ anbot, versuchte ich die Gelegenheit zu ergreifen und eines der angebotenen Themen zu erhalten. Sämtliche Aufgabenstellungen beinhalteten Probleme aus dem Bereich der Täterschaft und Teilnahme unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte. Unter den Dresdner Studenten waren die Seminare meines Doktorvaters stets sehr beliebt, so dass ich zunächst abgewiesen wurde, da leider alle Themen bereits vergeben waren. Allerdings hatte ich das besondere Glück, dass das Seminar in der Tagungs- und Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus in Kreisau stattfand, die an die Widerstandsgruppe des „Kreisauer Kreises“ erinnert. Anlässlich des besonderen historischen Rahmens vergab Prof. Dr. Amelung ein weiteres äußerst interessantes Seminarthema, welches mir schließlich zugeteilt wurde und das den gedanklichen Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit bildet. Mein Seminarthema lautete: „Das Handlungsunrecht der Anstiftung in Hitlers Rhetorik“.

Um dieses Thema erschöpfend zu bearbeiten war es zunächst nötig, die Reden Adolf Hitlers zu untersuchen und die besondere Bedeutung der darin verwendeten Stilmittel zu analysieren. Die spezielle Gefährlichkeit seiner Reden stellte sich allerdings erst in voller Tiefe heraus, als ich auf sprachwissenschaftliche Literatur zurückgriff. Hierbei entdeckte ich die besondere Bedeutung linguistischer Analysetechniken für die Auslegung juristischer Texte, durch die auch die vorliegende Arbeit auch im besonderen Maße geprägt wurde. Im Rahmen dieser Bearbeitung wurde schnell deutlich, dass die gesteigerte Gefährlichkeit von Hitlers Rhetorik mit dem Handlungs-

unrecht der Anstiftung nicht korrekt erfasst werden kann. Vielmehr erfüllt die Herangehensweise Hitlers den Tatbestand der Volksverhetzung.

Sowohl durch den wachsenden Rechtsextremismus als auch die steigende Präsenz islamistischer Hassprediger gewinnt der Tatbestand der Volksverhetzung zunehmende Bedeutung. Im Ausgangspunkt der Dissertation steht daher die Frage nach der konkreten Abgrenzung zwischen dem Handlungsunrecht der Anstiftung und der besonderen Gefährlichkeit des „Aufstachelns zum Hass“ nach § 130.

Nach einer eingehenden Betrachtung weiterer anstiftungsähnlicher Handlungsweisen im Besonderen Teil des StGB wuchs mein Interesse, auch diese Arten der sanktionsbewährten Einflussnahme gegenüber der Anstiftung abzugrenzen. Hierbei erkannte ich, dass die für die Arbeit herangezogene Sprechakttheorie eine Klassifikation anbietet, mit der es möglich ist, sämtliche Handlungsweisen, die mit der Anstiftung verwandt sind (bzw. sein könnten) zu systematisieren. Insofern entstand eine Arbeit, in der die Wortlautauslegung des Gesetzes in besonderer Weise durch die Sprechakttheorie beeinflusst wurde und die sämtliche Arten der sanktionsbewährten Einflussnahme im StGB untersucht.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Knut Amelung. Wie bereits erwähnt, habe ich diesem nicht nur die hochinteressante Grundidee dieser Arbeit zu verdanken, sondern vor allem eine besonders herausragende Betreuung. Dabei nahm er sich stets die Zeit, mir in zahlreichen, äußerst interessanten (Telefon-)Gesprächen, die nicht selten über mehrere Stunden andauerten, einen neuen Blick auf das jeweils zu bearbeitende Problem zu geben und mich mit seinen tiefgründigen Denkansätzen immer von Neuem zu motivieren.

An zweiter Stelle möchte ich meinem Schul- und Studienfreund Enrico Anton danken, ohne den die Arbeit ebenfalls nicht in der vorliegenden Form zustande gekommen wäre. Als Germanist stand er mir nicht nur als Lektor in der Abschlussphase der Arbeit zur Seite, sondern er half mir vor allem bei dem Erschließen der sprachwissenschaftlichen Literatur und vermittelte mir ein tieferes Verständnis von der Sprechakttheorie.

Darüber hinaus gilt mein ganz besonderer Dank Herrn Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben für die zeitnahe Anfertigung des sehr detaillierten Zweitgutachtens. Zudem danke ich ihm sowie Frau Martina Schönthier und Herrn Prof. Dr. Horst-Peter Götting (LL.M.) für ihr Engagement in der Abschlussphase des Verfahrens sowie bei der Veröffentlichung der Arbeit.

Ferner möchte ich Herrn Prof. Dr. Klaus Rogall danken, an dessen Lehrstuhl ich nach dem Abschluss meines zweiten Staatsexamens als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig war. Im Rahmen meiner Lehrstuhl­tätigkeit er-

hielt ich die Möglichkeit, meine wissenschaftliche Arbeitstechnik zu verfeinern. Davon konnte ich nicht zuletzt bei der Anfertigung der Promotion profitieren. Zudem ermöglichten mir die eingeräumten Freiräume nicht nur die zügige Anfertigung der vorliegenden Arbeit, sondern auch den ebenso schnellen Abschluss meines Masterstudiums im Unternehmens- und Steuerrecht.

Für die Übernahme der Druckkosten danke ich dem Förder- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH.

In besonderer Weise möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken, die mir meine Ausbildung und schließlich auch die vorliegende Promotion ermöglicht haben.

Görlitz, den 25.11.2013

Dr. *Michael Redmann*, LL.M.





# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b> .....	21
-------------------------	----

## *1. Kapitel*

<b>Das Merkmal des „Bestimmens“ in § 26</b>	23
A. Teilnahmetheorien .....	23
B. Die Herausbildung der heutigen Anstiftungstheorien .....	42
C. Die grammatikalische Auslegung des Bestimmens in § 26 .....	91
D. Die systematische Auslegung .....	139
E. Die teleologische Auslegung .....	149
F. Das Ergebnis der Auslegung .....	155
G. Die Probleme der Konkretisierung im Rahmen der Anstiftung .....	156

## *2. Kapitel*

<b>Das Merkmal des „Bestimmens“ im Besonderen Teil</b>	174
A. Das Bestimmen im Bereich des Sexualstrafrechts .....	174
B. Das Bestimmen in § 216 Abs. 1 .....	183
C. Das Bestimmen in § 334 Abs. 3 .....	186

## *3. Kapitel*

<b>Das Merkmal des „Aufforderns“</b>	188
A. Der Wortlaut des § 111 .....	188
B. Die besondere Gefährlichkeit des § 111 .....	199
C. Die Konkretisierungskriterien .....	206
D. Ergebnis .....	210

*4. Kapitel***Das Merkmal des „Aufstachelns“** 215

A. Der Wortlaut des § 130 Abs. 1 Nr. 1 .....	215
B. Die teleologische Auslegung der Norm .....	218
C. Das Merkmal des „Aufstachelns zum Hass“ .....	244
D. Die Bestimmtheit des Rezipientenkreises .....	262
E. Ergebnis .....	265

*5. Kapitel***Das Merkmal des „Verleiten“** 270

A. Der Begriff „Verleiten“ .....	270
B. Das Verleiten in § 357 .....	272
C. Das „Verleiten“ in § 160 .....	286
D. Das „Verleiten“ in § 120 .....	289
E. Das „Verleiten“ in § 328 Abs. 2 Nr. 4 .....	292
F. Das „Verleiten“ in § 323b .....	294
G. Zusammenfassung .....	298

*6. Kapitel***Das Merkmal des „Einwirkens“** 300

A. Der Begriff „Einwirken“ .....	300
B. Das Merkmal „Einwirken“ in § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 .....	302
C. Das Merkmal „Einwirken“ in § 125 Abs. 1 .....	308
D. Das Merkmal „Einwirken“ in § 89 Abs. 1 .....	311
E. Zusammenfassung .....	313

*7. Kapitel***Das Merkmal des „Anleitung Gebens“** 315

A. Der Begriff des „Anleitens“ .....	315
B. Der gesetzliche Kontext des § 130a .....	317
C. Ergebnis .....	319

*8. Kapitel*

**Die Merkmale des „Billigens“ und des „Belohnens“** 323

- A. Die Begriffe „Billigen und Belohnen“ ..... 324
- B. Der gesetzliche Kontext des § 140 ..... 327
- C. Der gesetzliche Kontext des § 130 Abs. 3 und 4 ..... 333

**Zusammenfassung** 336

- A. Die historischen Wurzeln der Anstiftungstheorien ..... 336
- B. Die dogmatische Herleitung der Anstiftung ..... 338
- C. Das Bestimmen im Besonderen Teil ..... 343
- D. Das Auffordern in § 111 ..... 344
- E. Das Aufstacheln zum Hass in § 130 Abs. 1 Nr. 1 ..... 345
- F. Das Verleiten im Besonderen Teil ..... 345
- G. Das Einwirken im Besonderen Teil ..... 346
- H. Das Merkmal des Anleitung Gebens ..... 347
- I. Die Tathandlungen Billigen und Belohnen ..... 348

**Literaturverzeichnis** ..... 349

**Sachwortverzeichnis** ..... 368



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	21
-------------------------	----

## *1. Kapitel*

<b>Das Merkmal des „Bestimmens“ in § 26</b> .....	23
A. <b>Teilnahmetheorien</b> .....	23
I. <b>Schuld- bzw. Unrechtsteilnahmetheorien</b> .....	24
1. <b>Schuldteilnahmelehre</b> .....	24
2. <b>Die Unrechtsteilnahmelehre</b> .....	25
II. <b>Solidarisierungstheorie</b> .....	28
III. <b>Die Verursachungstheorien</b> .....	30
1. <b>Reine Verursachungstheorie</b> .....	30
2. <b>Die akzessorische Verursachungstheorie</b> .....	32
3. <b>Lehre vom akzessorischen Rechtsgutsangriff</b> .....	35
a) <b>Die dogmatische Begründung</b> .....	35
b) <b>Kritik an der Theorie vom akzessorischen Rechtsgutsangriff</b> .....	38
IV. <b>Zusammenfassung</b> .....	41
B. <b>Die Herausbildung der heutigen Anstiftungstheorien</b> .....	42
I. <b>Der moraltheologische Aspekt im Mittelalter</b> .....	42
II. <b>Die Emanzipation der Anstiftung aus Urheberschaft</b> .....	44
III. <b>Die Entwicklung der Verursachungstheorie</b> .....	48
1. <b>Die frühen historischen Wurzeln</b> .....	48
2. <b>Die Weiterentwicklung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts</b> .....	50
3. <b>Die heutige Verursachungstheorie</b> .....	53
IV. <b>Die Entwicklung der Lehre vom geistigen Kontakt</b> .....	55
1. <b>Die dogmatische Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts</b> .....	55
2. <b>Die Weiterentwicklung durch die Hegelsche Schule</b> .....	61
3. <b>Die Herausbildung der Anstiftung aus der Urheberschaft</b> .....	68
a) <b>Die originäre Definition der Anstiftung durch Hepp</b> .....	68
b) <b>Die Aneignung eines fremden Tatentschlusses nach Luden</b> .....	69
4. <b>Die dogmatische Entwicklung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts</b> .....	71
a) <b>Die Weiterentwicklung nach Langenbeck, Schütze und von Bar</b> ..	71
b) <b>Die Anstiftung nach der Wirksamkeit der Bedingung nach Birkmeyer</b> .....	75

c) Die Anstiftung als „Motivkonflikt“ nach Geyer .....	76
5. Die Reform des § 48 a.F. in die heutige Fassung .....	78
6. Der Beginn des 20. Jahrhunderts .....	79
a) Die Anstiftungstheorie nach Nagler .....	79
b) Das kritische System der Täterschaft und Teilnahme nach Binding .....	80
c) Die Lehre vom Regressverbot nach Frank .....	82
7. Theorie vom geistigen Kontakt in der Gegenwart .....	83
V. Die Dominanztheorien .....	85
VI. Die Sanktionierungstheorie .....	89
C. Die grammatikalische Auslegung des Bestimmens in § 26 .....	91
I. Lexikalische Bedeutung .....	92
II. Die Lehre vom Sprechakt .....	92
1. Die Bestandteile des Sprechaktes .....	92
2. Die Sprechaktklassifikationen nach Searle .....	94
3. Die nonverbale Kommunikation .....	97
4. Die Kommunikationsbeziehung des § 26 als direkte Illokution .....	99
5. Die Intensität des direktiven Elements .....	100
III. Vereinbarkeit der Anstiftungstheorien mit dem Ergebnis der Pragmatik ..	102
1. Der Gesetzeswortlaut und die Verursachungslehre .....	103
2. Der Gesetzeswortlaut und die Theorie vom geistigen Kontakt .....	104
3. Die Sanktionierungstheorie .....	104
4. Der Gesetzeswortlaut und die Dominanztheorien .....	105
IV. Das direkte Element zur Begründung der Anstiftung .....	106
1. Der einseitig normative Erwartungsfaktor der Anstiftung .....	108
2. Die negative Sanktion .....	111
a) Die Bedeutung sozialer Normen .....	112
b) Die sprachlichwissenschaftliche Bedeutung der intendierten Äußerung (sekundäre Illokution) .....	114
c) Die psychologischen Wirkmechanismen .....	115
aa) Commitment und Konsistenz .....	116
bb) Das Prinzip der Autorität .....	117
cc) Das Prinzip der sozialen Bewährtheit .....	118
dd) Reziprozität .....	119
ee) Zwischenergebnis .....	120
3. Die positive Sanktion (Belohnung) .....	121
a) Der psychologische Wirkmechanismus der Knappheit .....	122
b) Die Wirkung im Bereich der Anstiftung .....	122
4. Rechtlich problematische Konstellationen .....	123
a) Der Ratschlag .....	124
b) Die Gewinnvorhersage .....	126
c) Bitten und Wünsche .....	127

d) Der Tipp .....	128
e) Der altruistisch handelnde Haupttäter .....	129
f) Die Warnung .....	130
g) Die täuschende Warnung .....	132
h) Die täuschende Drohung .....	134
i) Die täuschende Belohnung .....	135
j) Das scheinbare Abraten von der Tat .....	135
k) Das Angebot der Tatbegehung durch den späteren Haupttäter ...	137
5. Zusammenfassung .....	138
D. Die systematische Auslegung .....	139
I. Die Abgrenzung zur Beihilfe .....	139
II. Die Abgrenzung zur Täterschaft .....	142
1. Die Abgrenzung zur Mittäterschaft .....	142
2. Die Abgrenzung zur mittelbaren Täterschaft .....	143
a) Die mittelbare Täterschaft kraft Willensherrschaft .....	144
b) Die mittelbare Täterschaft kraft Irrtumsherrschaft .....	145
III. Die Abgrenzung zur versuchten Anstiftung .....	146
IV. Die Einordnung in den dogmatischen Kontext der Teilnahmelehre .....	147
V. Ergebnis .....	148
E. Die teleologische Auslegung .....	149
I. Die tätergleiche Bestrafung des Anstifters .....	150
II. Gesichtspunkte des Opferschutzes .....	152
F. Das Ergebnis der Auslegung .....	155
G. Die Probleme der Konkretisierung im Rahmen der Anstiftung .....	156
I. Die Konkretisierung der Haupttat .....	157
1. Die Auffassung des BGH .....	157
2. Die Auffassung von Roxin .....	158
3. Die Auffassung von Herzberg .....	160
4. Die Auffassung von Ingelfinger .....	161
5. Stellungnahme und eigener Lösungsansatz .....	163
II. Die Konkretisierung des Rezipienten .....	165
1. Die herrschende Literaturmeinung .....	165
2. Kritische Stimmen in der Literatur .....	166
3. Die Konkretisierung des Problempunkts .....	167
4. Die gruppendynamischen Effekte .....	168
a) Massenpsychologie und Individualpsyche .....	168
b) Konsequenzen für die Anstiftung .....	170
III. Zusammenfassung .....	172



*2. Kapitel***Das Merkmal des „Bestimmens“ im Besonderen Teil** 174

A. Das Bestimmen im Bereich des Sexualstrafrechts .....	174
I. Die Definition des Bestimmens in Literatur und Rechtsprechung .....	175
II. Der eigene Lösungsansatz .....	176
1. Das Bestimmen in den §§ 174 Abs. 2 Nr. 2, 176 Abs. 4 Nr. 2 .....	176
2. Das Bestimmen in § 176 Abs. 2 .....	178
3. Das Bestimmen in § 179 Abs. 2 .....	178
4. Das Bestimmen in §§ 180 Abs. 2, 3, 182 Abs. 1 Nr. 2 .....	179
5. Das Bestimmen in § 182 Abs. 3 Nr. 2 .....	182
III. Ergebnis .....	183
B. Das Bestimmen in § 216 Abs. 1 .....	183
C. Das Bestimmen in § 334 Abs. 3 .....	186

*3. Kapitel***Das Merkmal des „Aufforderns“** 188

A. Der Wortlaut des § 111 .....	188
I. Sprachwissenschaftliche Analyse .....	188
1. Die normierte Kommunikationsbeziehung als direktive Illokution ...	188
2. Die Intensität des Wortlauts .....	189
3. Differenzierung zwischen § 26 und § 111 hinsichtlich des Vollzugs-	
stadiums .....	190
a) Der Vollzug von Illokutionen .....	190
b) Das Vollzugsstadium des Gesetzestextes .....	191
c) Die Historie der Normen .....	193
II. Der Begriff des „Aufforderns“ .....	194
1. Die Genese des Begriffs „Auffordern“ .....	194
2. Die heutige Auffassung .....	195
3. Stellungnahme .....	195
4. Die Aufforderung durch die Verbreitung von Schriften .....	197
5. Zusammenfassung .....	198
B. Die besondere Gefährlichkeit des § 111 .....	199
I. Die fehlende Vorhersehbarkeit und Steuerungsmöglichkeit .....	199
II. Die Gefährlichkeit der gruppenspezifischen Effekte .....	201
III. Die unabsehbare Streubreite der öffentlichen Aufforderung .....	202
IV. Die besondere Sensibilität des geschützten Rechtsguts .....	202
V. Zwischenergebnis .....	205
C. Die Konkretisierungskriterien .....	206
I. Die Konkretisierung der Haupttat .....	206

1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts .....	206
2. Der gegenwärtige Diskussionsstand .....	207
3. Der eigene Lösungsansatz .....	208
II. Die Bestimmtheit des Rezipientenkreises .....	209
D. Ergebnis .....	210
I. Zusammenfassung .....	210
II. Das Merkmal des „Aufforderns“ in § 130 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt. ....	212
III. Konkurrenzen .....	213

*4. Kapitel*

**Das Merkmal des „Aufstachelns“** 215

A. Der Wortlaut des § 130 Abs. 1 Nr. 1 .....	215
I. Die lexikalische Bedeutung des Wortes „Aufstacheln“ .....	215
II. Sprachwissenschaftliche Analyse .....	216
III. Zwischenergebnis .....	218
B. Die teleologische Auslegung der Norm .....	218
I. Das geschützte Rechtsgut des § 130 Abs. 1 .....	219
1. Die Menschenwürde als Schutzobjekt des § 130 .....	219
2. Die Auffassung von Fischer und Junge .....	221
3. Stellungnahme .....	221
a) Kritik an der fehlenden Individualitätsbezogenheit der Menschenwürde .....	222
b) Die Gesetzssystematik .....	224
c) Die Historie der Norm .....	226
aa) Der Ausgangspunkt .....	226
bb) Das grundsätzliche Ziel des Gesetzgebers .....	228
cc) Der Fall Nieland .....	229
dd) Die Volksverhetzung als privilegium odiosum .....	230
ee) Die Umsetzung der Gesetzesinitiativen .....	230
ff) Resümee .....	233
4. Ergebnis .....	234
II. Die Deliktsnatur des § 130 Abs. 1 .....	235
1. Konkretes Gefährdungsdelikt .....	236
2. Abstraktes Gefährdungsdelikt .....	237
3. Potentielles Gefährdungsdelikt .....	238
4. Konkretes Gefährlichkeitsdelikt .....	240
5. Streitentscheidung .....	241
III. Ergebnis .....	243
C. Das Merkmal des „Aufstachelns zum Hass“ .....	244
I. Historie und heutige Definition .....	244

II. Eigener Lösungsansatz .....	246
1. Hitlers Rhetorik .....	247
a) Die Vertrauensbildungs- oder Einstimmungsphase .....	248
b) Die Diffamierungsphase .....	252
c) Die Aufbauphase .....	255
d) Die Selbsterhöhungsphase .....	257
e) Zusammenfassung .....	259
2. Ergebnis .....	260
D. Die Bestimmtheit des Rezipientenkreises .....	262
E. Ergebnis .....	265
I. Das Verhältnis der einzelnen Tathandlungen .....	265
II. Das Konkurrenzverhältnis der Normen .....	267
III. Das Merkmal des Aufstachelns in § 80a .....	268

### *5. Kapitel*

#### **Das Merkmal des „Verleiten“** 270

A. Der Begriff „Verleiten“ .....	270
I. Die lexikalische Bedeutung .....	270
II. Die sprachwissenschaftliche Analyse .....	271
B. Das Verleiten in § 357 .....	272
I. Die Definition des „Verleiten“ in Literatur und Rechtsprechung .....	272
II. Der Schutzzweck der Norm .....	274
1. Die geschützten Rechtsgüter .....	274
2. Die Deliktsnatur des § 357 .....	275
III. Die Anforderungen an das „Verleiten“ .....	276
1. Das Vollzugsstadium der Tathandlung .....	276
2. Die Definition der herrschenden Meinung .....	277
3. Der eigene Lösungsansatz .....	278
a) Die tatbestandliche Personenkonstellation .....	279
b) Die dogmatische Notwendigkeit des korrumpierenden Handlungsdrucks .....	279
c) Das Verleiten zu einer unvorsätzlichen Haupttat .....	282
IV. Ergebnis .....	283
1. Das Verhältnis der einzelnen Tathandlungen .....	283
2. Das Konkurrenzverhältnis .....	284
C. Das „Verleiten“ in § 160 .....	286
I. Die Systematik der Aussagedelikte .....	286
II. Die Definition des Verleiten .....	287
III. Die veränderte sprachwissenschaftliche Einstufung .....	288

D. Das „Verleiten“ in § 120 .....	289
I. Die teleologische Auslegung .....	289
II. Anforderungen an die Tathandlung Verleiten .....	291
E. Das „Verleiten“ in § 328 Abs. 2 Nr. 4 .....	292
I. Teleologische Auslegung .....	292
II. Ergebnis .....	293
F. Das „Verleiten“ in § 323b .....	294
I. Die Tathandlungen des § 323b .....	294
II. Die gesetzgeberische Intention .....	295
III. Ergebnis .....	297
1. Die Einordnung in die Sprechaktklasse .....	297
2. Verleiten als Selbstschädigung .....	297
G. Zusammenfassung .....	298

*6. Kapitel*

**Das Merkmal des „Einwirkens“** 300

A. Der Begriff „Einwirken“ .....	300
I. Die lexikalische Bedeutung .....	300
II. Die sprachwissenschaftliche Analyse .....	301
B. Das Merkmal „Einwirken“ in § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 .....	302
I. Das „Einwirken“ in Absatz 4 Nr. 3 .....	303
II. Das „Einwirken“ in Absatz 4 Nr. 4 .....	305
III. Ergebnis .....	307
C. Das Merkmal „Einwirken“ in § 125 Abs. 1 .....	308
I. Der Kontext des § 125 Abs. 1 .....	308
II. Das Merkmal des „Einwirkens“ .....	309
III. Ergebnis .....	310
D. Das Merkmal „Einwirken“ in § 89 Abs. 1 .....	311
I. Der Sinn und Zweck des § 89 Abs. 1 .....	312
II. Das Merkmal des Einwirkens .....	312
III. Ergebnis .....	313
E. Zusammenfassung .....	313

*7. Kapitel*

**Das Merkmal des „Anleitung Gebens“** 315

A. Der Begriff des „Anleitens“ .....	315
I. Die lexikalische Bedeutung .....	315
II. Die sprachwissenschaftliche Analyse .....	316

B. Der gesetzliche Kontext des § 130a .....	317
I. Das Anleiten durch Schriften .....	317
II. Das mündliche Anleiten .....	318
III. Der Anleitungsbegriff .....	319
C. Ergebnis .....	319

### *8. Kapitel*

#### **Die Merkmale des „Billigens“ und des „Belohnens“** 323

A. Die Begriffe „Billigen und Belohnen“ .....	324
I. Die lexikalische Begriffsbedeutung .....	324
II. Die sprachwissenschaftliche Analyse .....	325
B. Der gesetzliche Kontext des § 140 .....	327
I. Das „Billigen“ im Sinne des § 140 Nr. 2 .....	329
1. Die Definition von Literatur und Rechtsprechung .....	329
2. Der eigene Lösungsansatz .....	330
II. Das „Belohnen“ im Sinne des § 140 Nr. 1 .....	331
III. Ergebnis .....	332
C. Der gesetzliche Kontext des § 130 Abs. 3 und 4 .....	333

#### **Zusammenfassung** 336

A. Die historischen Wurzeln der Anstiftungstheorien .....	336
B. Die dogmatische Herleitung der Anstiftung .....	338
I. Der Einfluss der Sprechakttheorie auf die Wortlautauslegung .....	339
II. Die weitere Auslegung von § 26 .....	341
III. Die Konkretisierung der Haupttat sowie des Haupttäters .....	342
C. Das Bestimmen im Besonderen Teil .....	343
D. Das Auffordern in § 111 .....	344
E. Das Aufstacheln zum Hass in § 130 Abs. 1 Nr. 1 .....	345
F. Das Verleiten im Besonderen Teil .....	345
G. Das Einwirken im Besonderen Teil .....	346
H. Das Merkmal des Anleitung Gebens .....	347
I. Die Tathandlungen Billigen und Belohnen .....	348
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	349
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	368

## Einleitung

Die Systematik des StGB ist gekennzeichnet durch die Unterteilung in den Allgemeinen sowie den Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil regelt die Grundsätze, deren Geltung für die Anwendbarkeit der Normen des Besonderen Teils unerlässlich sind. Einer der wesentlichen Bestandteile des Allgemeinen Teils sind die Vorschriften der Täterschaft und Teilnahme nach den §§ 25 ff.<sup>1</sup>

In der vorliegenden Arbeit soll im Ausgangspunkt die Untersuchung des Strafgrundes der Anstiftung stehen. Die Anstiftung ist die gesetzlich normierte Grundform der sanktionsbewehrten Einflussnahme auf andere Personen und daher in dem Allgemeinen Teil geregelt.

Dennoch enthält das StGB in dem Besonderen Teil zahlreiche Delikte, die mit den Tathandlungen des „Aufforderns“<sup>2</sup>, „Aufstachelns“<sup>3</sup>, „Verleutens“<sup>4</sup>, „Einwirkens“<sup>5</sup>, „Anleitung Gebens“<sup>6</sup>, „Belohnens“<sup>7</sup> sowie des „Billigens“<sup>8</sup> selbständig andere Arten der Einflussnahme sanktionieren, ohne auf § 26 zurückzugreifen.

Sowohl die Anstiftung, wie auch die übrigen Formen der Einwirkung zielen darauf ab, das Verhalten der oder des Beeinflussten im Sinne des Täterverlangens zu verändern bzw. dieses sogar zu steuern. Dabei muss das von dem Täter begehrte Verhalten aber nicht immer in der Begehung einer sich anschließenden Straftat liegen. So kann sogar durch die alleinige Verursachung von negativen Emotionen der Rechtsfrieden derartig gestört werden, dass dieses den Tatbestand einer Strafnorm erfüllt, vgl. § 130 Abs. 1 Nr. 1. Alt.

Insofern drängt sich die Frage auf, inwieweit der Gesetzgeber die bekannte Systematik des StGB durch die Schaffung der Tatbestände durchbrochen hat, die einen eigenständigen „Einwirkungscharakter“ beinhalten.

---

<sup>1</sup> §§ ohne Bezeichnung sind solche des StGB.

<sup>2</sup> §§ 111 Abs. 1 u. 2 sowie § 130 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt., Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt.

<sup>3</sup> §§ 80a, 130 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt., Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt.

<sup>4</sup> §§ 120, 160, 323b, 328 Abs. 2 Nr. 4, 357.

<sup>5</sup> §§ 89, 125 Abs. 1, 176 Abs. 4 Nr. 3 u. 4.

<sup>6</sup> § 130a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1.

<sup>7</sup> § 140 Nr. 1.

<sup>8</sup> §§ 130 Abs. 3 u. 4, 140 Nr. 2.

Durch die vorliegende Arbeit soll das Verhältnis der Anstiftung zu diesen Tatbeständen genauer untersucht und abgegrenzt werden.

Gerade unter dem Gesichtspunkt des Art. 103 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 aber auch des Art. 5 Abs. 1 GG, ist eine größtmögliche Präzision in der Bestimmung der aufgezeigten Tathandlungen zu fordern.

Darüber hinaus ist eine deutliche Darlegung des Verhältnisses der aufgezeigten Normen zueinander nötig, um die häufig bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten, die sowohl auf Tatbestands- als auch auf Konkurrenzebene bestehen, auszuräumen.<sup>9</sup>

Das Verhältnis der aufgezeigten Tathandlungen allein durch die juristische Methodik zu klären, birgt die Gefahr, einen nur begrenzten Erkenntnisgewinn zu erzielen. Da die zu untersuchenden Tathandlungen die soziale Interaktion von Menschen betreffen, sollen auch soziologische, psychologische und vor allem linguistische Denkansätze in die Betrachtung einfließen, um eine tiefgründige Begriffsklärung zu erhalten.

---

<sup>9</sup> So auch Rogall, GA 1979 [126], 11.

## 1. Kapitel

# Das Merkmal des „Bestimmens“ in § 26

Im Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung steht die Anstiftung, welche die „Urform“ des Veranlassens fremder Straftaten darstellt. Um einen Vergleich zu den Tatbeständen des Besonderen Teils ziehen zu können, ist ein tiefgreifendes Verständnis der Anstiftung und ihrer rechtsdogmatischen, sprachwissenschaftlichen, psychologischen und soziologischen Zusammenhänge nötig.

Der Strafgrund der Anstiftung ist noch immer heftig umstritten.<sup>1</sup> Die Anstiftung als neben der Beihilfe stehende Teilnahmeform kann nicht ohne das grundsätzliche Verständnis des Strafgrundes der Teilnahme erklärt werden.

Ausgehend von der übergeordneten Definition der Teilnahme sind weitere Merkmale herauszustellen, welche speziell das Handlungsunrecht der Anstiftung erklären. Derartige eingrenzende Kriterien werden durch die in der Literatur vertretenen Anstiftungstheorien angeboten. Welche der vertretenen Anstiftungslehren tatsächlich mit dem Gesetz vereinbar ist und sich in die übergeordnete Teilnahmetheorie einfügt, ist im Wege einer umfassenden Auslegung zu ermitteln.

## A. Teilnahmetheorien

Allen Teilnahmetheorien ist gemein, dass sie einen Ansatz finden müssen, der begründet, warum die Strafbarkeit über die täterschaftliche Begehung hinaus auszudehnen ist. Im Ausgangspunkt steht die gesetzgeberische Wertung, wonach nicht bereits jede Form der reinen kausalen strafrechtlichen Erfolgsverursachung eine strafrechtliche Sanktion nach sich zieht.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> So auch *Amelung*, FS f. Schroeder 2006, 147, 148; NK/*Schild*, § 26 Rn. 5 ff.; Schönke/Schröder/*Heine*, vor § 25 ff. Rn. 16 ff.; *Otto*, AT, § 22 Rn. 2.

<sup>2</sup> SK/*Hoyer*<sup>34</sup>, vor § 26 Rn. 12; MüKo/*Joecks*, vor §§ 26, 27 Rn. 3; LK/*Schünemann*, vor § 26 Rn. 1; *Otto*, FS f. Lange 1976, 197, 201 ff., *ders.*, AT, § 22 Rn. 12; *Roxin*, FS f. Stree/Wessels 1993, 365, 369 ff.; Sánchez Lázaro, GA 2008 [155], 299, 305; *Rudolphi*, GA 1970 [117], 352, 365; *Esser*, GA 1958 [105], 321, 321 f. sowie 333; *Welzel*, Strafrecht, § 16 I 3; *Lüderssen*, Strafrecht, S. 61 ff.; *Geppert*, Jura 1997, 299, 300; *Lange*, JR 1949, 165, 167 f.